

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK I

FULDA, den 30. Januar 2019

134. JAHRGANG

| | | | |
|-------|---|--------|---|
| Nr. 1 | Papstbotschaft zum Weltfriedenstag | Nr. 7 | Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien, geistlichen Tagen und von Aus- und Fortbildung Geistlicher Begleitung im Bistum Fulda |
| Nr. 2 | Papstbotschaft zum Welttag der Kranken | Nr. 8 | Pfarrgemeinderatswahlen 09./10.11.2019 |
| Nr. 3 | Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019 – 2021 | Nr. 9 | Weltgebetstag der Frauen |
| Nr. 4 | Sustentation der Kapläne | Nr. 10 | Anbetungstage in Schönstatt |
| Nr. 5 | Inkraftsetzung Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11.10.2018 | Nr. 11 | Warnung |
| Nr. 6 | Inkraftsetzung Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25.10.2018 | Nr. 12 | Personalien |

Nr. 1 Botschaft des heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2019

Gute Politik steht im Dienste des Friedens

1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: »Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren« (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen. [1] Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt, [2] sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der

menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

»Wer der Erste sein will«, sagt Jesus, »soll der Letzte von allen und der Diener aller sein« (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: »Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.« [3]

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass »jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte

der Menschheitsfamilie zubewegt.«[4] Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyen Văn Thuan stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.[5]

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vor-

wand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. »Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4,1ff) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.«[6]

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine

Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: »Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.«[7]

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;

- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.

- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des Magnifikats schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: »Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig« (Lk 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

Franziskus

[1] Vgl. Lk 2,14: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.«

[2] Vgl. Le Porche du mystère de la deuxième vertu, Paris 1986 (Orig. 1911).

[3] Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens (14. Mai 1971), 46.

[4] Enzyklika Caritas in veritate (29. Juni 2009), 7.

[5] Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

[6] Benedikt XVI., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin, Cotonou, 19. November 2011.

[7] Enzyklika Pacem in terris (11. April 1963), 24.

Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum 27. Welttag der Kranken am 11. Februar 2019

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8). Dies sind die Worte Jesu bei der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, damit sich sein Reich durch Gesten freigiebiger Liebe ausbreite.

Anlässlich des 27. Welttages der Kranken, der am 11. Februar 2019 in Kalkutta in Indien feierlich begangen wird, erinnert die Kirche als Mutter aller ihrer Kinder, insbesondere der Kranken, daran, dass die Gesten einer umsonst ausgeteilten Gabe, wie die des Barmherzigen Samariters, der glaubhafteste Weg der Evangelisierung sind. Die Pflege des Kranken bedarf der Professionalität und des Zartgefühls, braucht spontane und einfache Gesten, die umsonst gegeben werden, wie zum Beispiel ein Streicheln, durch die man den anderen spüren lässt, dass er „wertvoll“ ist.

Das Leben ist eine Gabe Gottes; der heilige Paulus mahnt: »Was hast du, das du nicht empfangen hättest?« (1 Kor 4,7). Eben weil es eine Gabe ist, darf unser Leben nicht als ein bloßer Besitz oder als Privateigentum betrachtet werden, gerade im Hinblick auf die Errungenschaften von Medizin und Biotechnologie, die den Menschen dazu verleiten könnten, der Versuchung nachzugeben, den „Baum des Lebens“ zu manipulieren (vgl. Gen 3,24).

Angesichts von Wegwerfkultur und Gleichgültigkeit will ich dringend unterstreichen, dass die Gabe das Paradigma sein muss, das den Individualismus und die heutige gesellschaftliche Zersplitterung herausfordern kann, um neue Beziehungen und verschiedenartige Formen der Kooperation zwischen den Völkern und Kulturen anzuregen. Der Dialog als Voraussetzung zur Gabe eröffnet Beziehungsfelder für menschliches Wachstum und Entwicklung, welche die eingespielten traditionellen Schablonen der Machtausübung in der Gesellschaft durchbrechen können. Die Gabe ist nicht identisch mit der Handlung des Schenkens, denn man kann sie nur dann so nennen, wenn man sich selbst dabei hingibt; sie darf sich nicht auf die bloße Übergabe eines Eigentums oder irgendeines Gegenstandes beschränken. Die Gabe unterscheidet sich eben gerade deshalb vom einfachen Schenken, weil man sich selbst in ihr hingibt und sie den Wunsch voraussetzt, eine Beziehung einzugehen. Die Gabe ist also vor allem eine gegenseitige Anerkennung, welche wiederum ein unverzichtbares Kennzeichen sozialer Bindung ist. In der Gabe erkennen wir den Widerschein der Liebe Gottes, die ihren Höhepunkt in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus und in dem Ausgießen des Heiligen Geistes erreicht.

Jeder Mensch ist arm, bedürftig und notleidend. Wenn wir geboren werden, brauchen wir die Fürsorge unserer Eltern zum Leben, und in keiner Lebensphase wird es uns je gelingen, uns ganz davon zu befreien, anderer Menschen zu bedürfen und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemandem wird es je gelingen, sich ganz der Bande der Ohnmacht gegenüber einem Menschen oder einer Situation zu entledigen. Auch dies ist ein Zustand, der uns als „Geschöpf“ kennzeichnet. Das aufrichtige Eingestehen dieser Wahrheit hilft, demütig zu bleiben und mutig Solidarität als eine unentbehrliche Tugend des Lebens zu praktizieren.

Dieses Bewusstsein drängt uns zu einem verantwortlichen und Verantwortung fördernden Handeln, im Hinblick auf ein Gut, das untrennbar individuell wie gemeinschaftlich ist. Erst wenn der Mensch sich nicht als eine eigenständige Welt wahrnimmt, sondern als ein Wesen, das seiner Natur nach mit allen anderen, die er ursprünglich als „Geschwister“ empfindet, verbunden ist, wird solidarisches und am Allgemeinwohl ausgerichtetes Handeln möglich. Wir brauchen keine Angst zu haben, uns einzugestehen, dass wir bedürftig sind und unfähig, uns all das zu geben, was wir brauchen. Denn alleine und nur aus unseren eigenen Kräften können wir nicht alle Grenzen überwinden. Fürchten wir uns nicht vor dieser Er-

kenntnis; Gott selbst hat sich in Jesus erniedrigt (vgl. Phil 2,8) und er beugt sich zu uns nieder und über unsere Armut, um uns zu helfen und uns all das zu schenken, was wir alleine niemals erreichen könnten.

Anlässlich dieses feierlichen Welttages in Indien möchte ich voller Freude und Bewunderung an Mutter Theresa von Kalkutta als ein Vorbild der Barmherzigkeit erinnern, welche den Armen und Kranken die Liebe Gottes sichtbar gemacht hat. Wie ich bei ihrer Heiligsprechung sagte, war »Mutter Teresa [...] in ihrem ganzen Leben eine großherzige Ausspenderin der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – für alle da war. [...] Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen [...] der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. Die Barmherzigkeit war für sie das „Salz“, das jedem ihrer Werke Geschmack verlieh, und das „Licht“, das die Dunkelheit derer erhellte, die nicht einmal mehr Tränen hatten, um über ihre Armut und ihr Leiden zu weinen. Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen« (Homilie, 4. September 2016).

Die heilige Mutter Theresa hilft uns zu verstehen, dass das einzige Kriterium des Handelns die allen umsonst geschenkte Liebe sein muss, ohne Rücksicht auf Sprache, Kultur, Ethnie oder Religion. Ihr Beispiel leitet uns noch immer, damit wir der Menschheit, die Verständnis und Zärtlichkeit braucht, vor allem aber den Leidenden, neue Horizonte der Freude und der Hoffnung eröffnen.

Die Unentgeltlichkeit menschlichen Handelns ist der Antrieb für die Freiwilligen, die im sozialen und Krankenpflegebereich so wichtig sind und die in beredter Weise die Spiritualität des Barmherzigen Samariters nachleben. Ich danke allen Freiwilligenorganisationen, die sich um den Transport von Patienten und die Nothilfe, um Blut-, Gewebe- und Organspenden kümmern, und ermutige sie. Ein besonderer Bereich, in dem Eure Gegenwart die Sorge der Kirche zum Ausdruck bringt, ist der Schutz der Rechte der Kranken, vor allem jener, die an pathologischen Erkrankungen leiden oder besonderer Pflege bedürfen. Nicht zu vergessen ist auch der Bereich der Sensibilisierung und der Vorsorge. Eure Freiwilligendienste in den Krankenhäusern und bei der häuslichen Pflege, die von der körperlichen Versorgung bis zu spirituellem Beistand reichen, sind dabei von grundlegender Bedeutung. Vielen kranken, alleinstehenden und alten Menschen, auch mit psychischen und motorischen Problemen, kommt das zugute. Ich rufe Euch dazu auf, auch weiterhin Zeichen der Gegenwart der Kirche in dieser säkularisierten Welt zu sein. Der freiwillige Helfer ist ein uneigennütziger Freund, dem man Gedanken und Gefühle anvertrauen kann; durch sein Zuhören hilft er dem Kranken, von einem passiven Empfänger der Pflege zu

einem aktiven Teilnehmer und Protagonisten in einer wechselseitigen Beziehung zu werden, neue Hoffnung zu schöpfen und der Therapie gegenüber eine positivere Einstellung einzunehmen. Das Volontariat gibt Werte, Verhaltensweisen und Lebensstile weiter, deren Mittelpunkt der Antrieb des Gebens ist. Auch so bekommt Pflege ein menschlicheres Gesicht.

Die Dimension der Unentgeltlichkeit sollte vor allem die katholischen Pflegeeinrichtungen inspirieren, denn die Haltung des Evangeliums qualifiziert ihr Handeln, sowohl in den hoch entwickelten, als auch den benachteiligten Gebieten dieser Welt. Die katholischen Einrichtungen sollten als Antwort auf die Logik des Profits um jeden Preis, des Gebens und Nehmens, und der rücksichtslosen Ausbeutung den Sinngehalt der Gabe, der Unentgeltlichkeit und der Solidarität verkörpern.

Ich rufe Euch auf allen verschiedenen Ebenen dazu auf, die Kultur der Unentgeltlichkeit und des Gebens zu fördern, die unerlässlich ist, um das Profitdenken und die Wegwerfkultur zu überwinden. Die katholischen Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in betriebswirtschaftliches Denken verfallen, sondern müssen die Sorge um den Menschen höher stellen als den Verdienst. Wir wissen, dass die Gesundheit relational ist, sie hängt von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und braucht Vertrauen, Freundschaft und Solidarität. Sie ist ein Gut, in dessen „vollen“ Genuss man nur kommt, wenn man es teilt. Die Freude, umsonst zu geben, ist Kennzeichen der Gesundheit des Christen.

Euch alle vertraue ich Maria an, dem Heil der Kranken, Salus infirmorum. Sie möge uns helfen, die Gaben, die wir im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Aufnahme empfangen haben, miteinander zu teilen, als Brüder und Schwestern zu leben und ein jeder auf die Bedürfnisse des anderen zu achten, aus großzügigem Herzen zu geben und die Freude am uneigennützigem Dienst zu lernen. Mit großer Zuneigung versichere ich Euch allen meiner Nähe im Gebet und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. November 2018,

dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls

Franziskus

Nr. 3 **Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019 bis 2021**

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2018 werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige mit Wirkung vom 01.01.2019 für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr 2019

Für die alten Bundesländer:

| Gruppe | 2019/Jahr | 2019/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 71.280 € | 5.940 € |
| II | 58.800 € | 4.900 € |
| III | 42.900 € | 3.575 € |
| IV | 36.420 € | 3.035 € |

Für die Region Ost (einschließlich Berlin):

| Gruppe | 2019/Jahr | 2019/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 70.500 € | 5.875 € |
| II | 57.960 € | 4.830 € |
| III | 42.180 € | 3.515 € |
| IV | 35.820 € | 2.985 € |

Kalenderjahr 2020

Für die alten Bundesländer:

| Gruppe | 2020/Jahr | 2020/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 73.380 € | 6.115 € |
| II | 60.600 € | 5.050 € |
| III | 44.220 € | 3.685 € |
| IV | 37.200 € | 3.100 € |

Für die Region Ost (einschließlich Berlin):

| Gruppe | 2020/Jahr | 2020/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 72.720 € | 6.060 € |
| II | 59.640 € | 4.970 € |
| III | 43.500 € | 3.625 € |
| IV | 36.600 € | 3.050 € |

Kalenderjahr 2021

Für die alten Bundesländer:

| Gruppe | 2021/Jahr | 2021/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 74.220 € | 6.185 € |
| II | 61.200 € | 5.100 € |
| III | 44.700 € | 3.725 € |
| IV | 37.620 € | 3.135 € |

Für die Region Ost (einschließlich Berlin):

| Gruppe | 2021/Jahr | 2021/Monat |
|--------|-----------|------------|
| I | 73.380 € | 6.115 € |
| II | 60.420 € | 5.035 € |
| III | 43.920 € | 3.660 € |
| IV | 37.020 € | 3.085 € |

Die Vollversammlung hat darüber hinaus eine Reduzierung des geforderten Sprachniveaus ausländischer Ordensangehöriger für Tätigkeiten der Gestellungsgruppen III von C1 nach B2 und für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe IV von C1 nach B1 beschlossen; für Tätigkeiten der Gestellungsgruppen I und II wird das Sprachniveau C1 beibehalten. Diese Änderungen werden mit der Festsetzung des Gestellungsgeldes im Jahre 2019 wirksam.

Gestellungsgruppe I: Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe II: Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe III: Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe IV: Sonstige Ordensangehörige.

Fulda, den 13.12.2018



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 4 Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt erhöht:

Aufteilung des Sustentationsbetrags ab 1. Januar 2019

| | | täglich | monatlich |
|----|---|---------|-----------|
| a) | Verpflegung: | | |
| | Frühstück | 1,77 € | 53,00 € |
| | Mittagessen | 3,30 € | 99,00 € |
| | Abendessen | 3,30 € | 99,00 € |
| | | 8,37 € | 251,00 € |
| b) | Unterkunft | 7,70 € | 231,00 € |
| c) | Besorgung der Wäsche sowie sonstige Kosten des Pfarrhaushalts, z. B. Putzmittel | 1,60 € | 48,00 € |
| | Summe | 17,67 € | 530,00 € |

Personalkosten der Haushälterin werden nicht angesetzt, da im Normalfall in jedem Pfarrhaushalt eine angestellt ist und diese Kosten sich bei Hinzukommen eines Kaplans nicht erhöhen.

Fulda, den 13.12.2018



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 5 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11. Oktober 2018

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 14. Juni 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

- aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
- Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

| Entgeltgruppe | AVR 2018 | AVR 2019 | AVR 2020 |
|---------------|----------|----------|----------|
| EG 15 | 29,37 € | 30,23 € | 30,53 € |
| EG 14 | 27,05 € | 27,87 € | 28,16 € |
| EG 13 | 25,85 € | 26,65 € | 26,93 € |
| EG 12 | 24,50 € | 25,22 € | 25,47 € |
| EG 11 | 22,36 € | 23,05 € | 23,29 € |
| EG 10 | 20,62 € | 21,24 € | 21,46 € |
| EG 9c | 20,44 € | 21,14 € | 21,39 € |
| EG 9b | 19,45 € | 20,06 € | 20,28 € |

| Entgeltgruppe | AVR 2018 | AVR 2019 | AVR 2020 |
|---------------|----------|----------|----------|
| P 16 | 26,52 € | 27,39 € | 27,67 € |
| P 15 | 24,77 € | 25,58 € | 25,85 € |
| P 14 | 23,41 € | 24,18 € | 24,43 € |
| P 13 | 21,93 € | 22,65 € | 22,89 € |
| P 12 | 21,12 € | 21,81 € | 22,04 € |
| P 11 | 20,36 € | 21,03 € | 21,25 € |
| P 10 | 19,44 € | 20,08 € | 20,29 € |
| P 9 | 19,14 € | 19,77 € | 19,98 € |
| P 8 | 18,29 € | 18,89 € | 19,09 € |
| P 7 | 17,52 € | 18,10 € | 18,29 € |
| P 6 | 16,23 € | 16,77 € | 16,94 € |
| P 4 | 13,72 € | 14,17 € | 14,32 € |

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| S 10 | 2.799,37 € | 3.088,63 € | 3.233,27 € | 3.662,14 € | 4.009,74 € | 4.295,24 € |

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| S 10 | 2.884,47 € | 3.182,52 € | 3.331,56 € | 3.773,47 € | 4.131,64 € | 4.425,82 € |

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| S 10 | 2.914,47 € | 3.215,62 € | 3.366,21 € | 3.812,71 € | 4.174,61 € | 4.471,85 € |

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

| im Kalenderjahr | 2018 | 2019 |
|------------------------------------|------------|----------------|
| in den Entgeltgruppen 1 bis 8 | 79,51 v.H. | 77,13 v.H., |
| in den Entgeltgruppen 9a bis 12 | 70,28 v.H. | 68,17 v.H., |
| in den Entgeltgruppen 13 bis 15 | 51,78 v.H. | 50,23 v.H., |
| in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8 | 79,74 v.H. | 77,20 v.H. und |
| in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 | 70,48 v.H. | 68,23 v.H. |

Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ ersetzt und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb.“
- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.
- VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mittei-

lung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018

begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11.10.2018 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 6 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 25. Oktober 2018

**Artikel 1
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. November 2018 in Kraft.

**Artikel 2
Inkraftsetzung**

- (1) Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 159) wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 25. Oktober 2018 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.
- (2) Soweit der Beschluss auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Nr. 7 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien, geistlichen Tagen (Tagen der Besinnung) und von Aus- und Fortbildung Geistlicher Begleitung im Bistum Fulda

Exerzitien und geistliche Tage (Tage der Besinnung) sind Tage, deren Ziel die geistliche Erneuerung bzw. die Vertiefung des Glaubens ist. Das Bistum Fulda fördert die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Tagen (Besinnungstagen) durch Bezuschussung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ansprechpartner ist das Referat „Exerzitien und Geistliche Begleitung“ der Abteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, im Folgenden „diözesanes Exerzitienreferat“ genannt.

Unter „Exerzitien“ werden Kurse verstanden, die einen Prozess geistlichen Wachstums fördern, in dem es für den Einzelnen / die Einzelne darum geht, das eigene Leben auf Gott hin zu ordnen, sich selber tiefer zu erkennen und in eine tiefere Verbindung zu Gott und Jesus Christus hineinzuwachsen. Typische Elemente sind: täglich mehrere Zeiten für persönliches Gebet und Betrachtung, Einzelgespräche mit einem Exerzitienbegleiter/-begleiterin, Schweigen, geistliche Impulse und oft auch der Empfang der Eucharistie und des Bußsakramentes. Im Rahmen dessen gibt es unterschiedliche Exerzitienformen wie z.B. Ignatianische Einzelexerzitien, kontemplative Exerzitien, Vortragsexerzitien, Wanderexerzitien und weitere Formen. Als Mindestdauer eines Exerzitienkurses gelten 4 Tage (3 Übernachtungen).

Unter „Geistliche Tage (Tage der Besinnung)“ werden Kurse verstanden, bei denen die Teilnehmenden Elemente geistlichen Lebens im Sinne christlicher Spiritualität kennenlernen, entdecken oder vertiefen. Typische Elemente sind: Zeiten des Gebetes oder der Besinnung, Beschäftigung mit Jesus Christus und der Bibel, Auseinandersetzung mit den eigenen inneren Impulsen und Motivationen, Glaubensaustausch in Gemeinschaft, geistliche Impulse, Empfang der Sakramente. Im Zentrum steht dabei die persönliche Erfahrung als Einzelne(r) und in Gemeinschaft. Als Mindestdauer solcher Kurse gelten 3 Tage (2 Übernachtungen) mit mindestens 5 Stunden inhaltlicher Gestaltung pro Tag.

Für die Förderung gelten folgende Richtlinien:

I. Förderungsfähige Kurse

Förderungsfähig sind folgende Kurse:

1. Exerzitien (s.o.), und zwar vier- bis siebentägige Exerzitien,
2. Ignatianische Einzelexerzitien (30 Tage),
3. vier- bis siebentägige Gemeinschaftsexerzitien der geistlichen Gemeinschaften und katholischen Verbände,
4. drei- bis fünftägige Intensivkurse zur Glaubensvertiefung, Befähigung zum Apostolat und zur Bildung von Kerngruppen,
5. drei- bis fünftägige Einkehr- bzw. Besinnungstage, die in einem geeigneten Haus außerhalb der Pfarrei durchgeführt werden.

II. Zuschussbedingungen für Kurse von Veranstaltern im Bistum Fulda

1. Gefördert werden Exerzitien und geistliche Tage (Besinnungstage) von kirchlich und diözesan anerkannten Anbietern auf dem Gebiet des Bistums Fulda, beispielsweise von Bildungshäusern, geistlichen Gemeinschaften, Orden, Pastoralen Mitarbeiter/innen, Exerzitienleiter/innen u.ä.. In der Regel handelt es sich dabei um Kurse, die im Online-Exerzitienkalender der Diözese Fulda veröffentlicht sind.
2. Nicht gefördert werden können Pilgerfahrten, Kurse, die anderweitig bezuschusst werden, z.B. Soldatenexerzitien; desgleichen Kurse, die vornehmlich Freizeit- oder Reisecharakter haben bzw. dem Charakter von Exerzitien oder geistlichen Tagen (Tagen der Besinnung) nicht entsprechen, beispielsweise nicht in der christlichen Spiritualität gründen oder eher therapeutisch-beratenden Charakter haben.
3. Religiöse Familienwochenenden (z. B. Eltern mit Kommunionkindern und deren Geschwister) können nach den jeweils geltenden Förderungsrichtlinien der Abteilung Erwachsenenbildung bezuschusst werden.
4. Für die Bezuschussung von religiösen Wochenenden von Pfarrgemeinderäten ist die Geschäftsstelle des Katholikenrates zuständig.
5. Zuschüsse für Kurse, die nach dem Jugendbildungswerk gefördert werden, sind beim Bischöflichen Jugendamt zu beantragen (z.B. Schulentage, Tage der religiösen Orientierung für Kinder und Jugendliche oder religiöse Freizeiten mit Firmlingen u. a.).
6. Für Exerzitienkurse, die von einzelnen pastoralen Mitarbeiter/innen der Diözese angeboten werden, kann das diözesane Exerzitienreferat nach persönlicher Absprache als Veranstalter auftreten bzw. individuelle Vereinbarungen treffen.

A) Arten der Zuschüsse

Zuschuss zum Tagessatz:

1. Für Teilnehmer/innen, die im Bistum Fulda ihren Wohnsitz haben und die an Kursen teilnehmen, die den oben genannten Zuschussbedingungen entsprechen, kann pro Person und Tag ein Zuschuss von 20 Euro gewährt werden. Dabei werden An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet, außer es handelt sich dabei um volle Programmtage (d.h. vormittags und nachmittags).
2. Empfänger/innen von ALG II, Hartz IV und Rentner/innen mit einer Rente von unter 900 Euro erhalten 70 % vom Tagessatz des Bildungshauses als Zuschuss.
3. Bei religiösen Familienexerzitien werden bei Kindern bis zu 6 Jahren die Kosten in voller Höhe übernommen, für Kinder von 7 bis 15 Jahren wird pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 25 Euro gewährt.
4. Die Zuschüsse für die Teilnehmer/innen sind auf die Teilnahme-Gebühren umzulegen. Die reduzierte Teilnahmegebühr für die betreffenden Personengruppen ist vorzugsweise bereits in der Kursauschreibung auszuweisen. Die Betroffenen können dann keinen Einzelzuschuss mehr beim Exerzitienreferat beantragen.

Zuschuss zum Referentenhonorar:

1. Für Kursleiter, die nicht im Dienst des Bistums Fulda stehen:
 - i. Der Zuschuss zum Referentenhonorar beträgt pro Tag bis zu 200 Euro zzgl. Fahrtkosten innerhalb Deutschlands (Bahnfahrkarte oder 0,35 Euro/km).
2. Für Kursleiter, die Beschäftigte des Bistums Fulda sind:
 - i. Wenn die Referententätigkeit im Rahmen der Dienstzeit erfolgt, ist diese über das reguläre Gehalt abgegolten und wird nicht gesondert bezuschusst.
 - ii. Wenn die Referententätigkeit außerhalb der Dienstzeit und bei einem Veranstalter in Trägerschaft des Bistums Fulda erfolgt, beträgt der Zuschuss zum Referentenhonorar pro Tag bis zu 200 Euro. Honorare sind grundsätzlich steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig. Für Referenten, die Beschäftigte des Bistums Fulda sind, muss das ausgezahlte Honorar von der jeweiligen veranstaltenden Stelle an die Personalabteilung gemeldet werden, damit die entsprechenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge über die Gehaltsabrechnung abgeführt werden. Fahrtkosten werden entsprechend der Regelungen der Reisekostenordnung (AVO Anlage 7a) bezuschusst.
3. Wenn Exerzitien oder geistliche Tage von einem Leitungsteam begleitet werden, werden pro Kurs maximal zwei Kursleiter/innen mit o.a.

- Zuschuss zum Referentenhonorar bezuschusst.
4. Die Abrechnung des Exerzitienreferates erfolgt mit dem Veranstalter, nicht mit einzelnen Referent/innen direkt.

B) Antragstellung

1. Der Zuschussantrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Kurses an: Bischöfliches Generalvikariat -Exerzitienreferat-, Paulustor 5, 36037 Fulda, exerzitien@bistum-fulda.de zu stellen.
2. Der Antrag muss das Kursprogramm, die zu erwartenden Kosten pro Teilnehmer so wie Name und Anzahl der Referent/innen enthalten.
3. Gefördert wird maximal bis zur Kostendeckungsgrenze.
4. Zur Antragstellung ist im Exerzitienreferat der Diözese und auf deren Website (www.exerzitien.bistum-fulda.de) ein Antragsformular erhältlich. Sie kann aber auch in einem eigenen Schreiben erfolgen bzw. gleichzeitig mit der Kursinformation an den Online-Exerzitienkalender der Diözese.

C) Abrechnung

Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung beim Exerzitienreferat einzureichen. Sie muss folgende Unterlagen beinhalten:

1. Kursprogramm,
2. Teilnehmerliste,
3. Rechnung des Bildungshauses,
4. Beleg über die Zahlung des Referentenhonorars,
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Kurse, die im Dezember stattfinden, müssen bis zum Ende des Haushaltsjahres (06.01. des Folgejahres) abgerechnet sein.

III. Zuschussbedingungen für Einzelpersonen

1. An- und Abreisetage werden zusammen als ein Tag gerechnet, außer es handelt sich dabei um volle Programmtage (d.h. vormittags und nachmittags).
2. Nicht gefördert werden können Pilgerfahrten, Kurse, die anderweitig bezuschusst werden, z.B. Soldatenexerzitien; desgleichen Kurse, die vornehmlich Freizeit- oder Reisecharakter haben bzw. dem Charakter von Exerzitien oder geistlichen Tagen (Tagen der Besinnung) nicht entsprechen, beispielsweise nicht in der christlichen Spiritualität gründen oder eher therapeutisch-beratenden Charakter haben.
3. Gefördert werden können nur Exerzitien und geistliche Tage (Besinnungstage), die bei einem von der katholischen Kirche anerkannten Anbieter besucht werden.
4. Der Zuschuss ist unabhängig davon, ob der Kurs im Bistum Fulda oder außerhalb stattfindet.

Wenn der Veranstalter des Kurses allerdings schon einen Zuschuss beim Exerzitienreferat für den Kurs als Ganzen beantragt hat, wird kein Zuschuss für Einzelteilnehmer mehr bewilligt.

5. Die maximale Anzahl der förderungsfähigen Kurstage für Einzelpersonen beträgt 7 Tage pro Jahr. Ausnahme bilden 30tägige Ignatianische Exerzitien, die bis zu 30 Tagen mit 20 Euro pro Tag gefördert werden.

A) Arten der Zuschüsse

Zuschuss zum Tagessatz:

1. Für Teilnehmer/innen, die im Bistum Fulda ihren Wohnsitz haben und die an Kursen teilnehmen, die den oben genannten Zuschussbedingungen entsprechen, kann pro Person und Tag ein Zuschuss von 20 Euro gewährt werden. Diese Regelung gilt für hauptamtlich beim Bistum Fulda Beschäftigte in gleichem Umfang, vorausgesetzt, dass sie an dem Kurs außerhalb ihrer Dienstzeit teilnehmen.
2. Empfänger/innen von ALG II, Hartz IV und Rentner/innen mit einer Rente von unter 900 Euro erhalten 70 % vom Tagessatz des Bildungshauses als Zuschuss.
3. Bei religiösen Familienexerzitien werden bei Kindern bis zu 6 Jahren die Kosten in voller Höhe übernommen, für Kinder von 7 bis 15 Jahren wird pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 25 Euro gewährt.

B) Antragstellung

1. Der Zuschussantrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Kurses an: Bischöfliches Generalvikariat -Exerzitienreferat-, Paulustor 5, 36037 Fulda, exerzitien@bistum-fulda.de zu stellen.
2. Der Antrag muss das Kursprogramm, den Veranstalter und die zu erwartenden Kosten enthalten.
3. Zur Antragstellung ist im diözesanen Exerzitienreferat und auf dessen Website (www.exerzitien.bistum-fulda.de) ein Antragsformular erhältlich. Die Antragstellung kann aber auch in einem eigenen Schreiben erfolgen.

C) Abrechnung

Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung beim Exerzitienreferat einzureichen. Sie muss folgende Unterlagen beinhalten:

1. Kursprogramm und Veranstalter,
2. Rechnung des Bildungshauses / Teilnahmebescheinigung,
3. eigene Adresse und Bankverbindung zum Überweisen des Zuschusses.

Kurse, die im Dezember stattfinden, müssen bis zum Ende des Haushaltsjahres (06.01. des Folgejahres) abgerechnet sein.

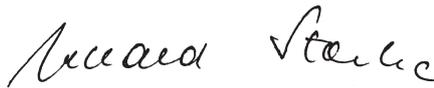
IV. Zuschussbedingungen für Aus- und Fortbildung in Geistlicher Begleitung

1. Ausbildungskurse zum/zur Geistlichen Begleiter/in oder zum/zur Exerzitienleiter/in werden nach persönlicher Absprache mit dem diözesanen Exerzitienreferat gefördert.
2. Fort- und Weiterbildungen zu relevanten Fragestellungen Geistlicher Begleitung für Personen, die bereits auf der diözesanen Liste des Fachdienstes Geistliche Begleitung im Bistum Fulda verzeichnet sind, werden nach persönlicher Absprache mit dem diözesanen Exerzitienreferat gefördert. Es werden bis zu 50% der Kurskosten übernommen.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.01. 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und religiösen Besinnungstagen (Einkehrtagen) in der Diözese Fulda (KA Fulda III [2011] Nr.43) außer Kraft.

Fulda, den 5. Dezember 2018



Prof. Dr. Gerhard Stanke
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Nr. 8 Pfarrgemeinderatswahl 9./10. November 2019

Nach Anhörung des Katholikenrates hat Diözesanadministrator Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez den 9. und 10. November 2019 als Termin der nächsten Pfarrgemeinderatswahl festgesetzt. Für folgendes Vorgehen wird um Beachtung gebeten:

- Über E-Mip erhalten die Pfarrbüros ab April ein Login für das Portal (www.e-mip.de/pgr), über das Material-Bestellungen zur Wahl, Meldung der Wahllokale und Rückmeldung der Wahlergebnisse und PGR-Mitglieder abgewickelt werden soll.
- Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann in bestimmten Grenzen variieren (Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda, KA Fulda 2010, Nr. 88). Der Beschluss über die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder ist vom amtierenden Pfarrgemeinderat bis spätestens 1. Juli 2019 zu fassen und anschließend der Geschäftsstelle des Katholikenrates umgehend mitzuteilen.
- Für die Wahl wird die Geschäftsstelle des Katholikenrates Material zur Wahlwerbung und Wahldurchführung bereitstellen.
- Über die Internetseite

www.pfarrgemeinderatswahlen.de
sind ab 15. Januar alle Informationen zur Pfarrgemeinderatswahl erhältlich. Die Seite wird ständig ergänzt.

Nr. 9 Weltgebetstag der Frauen am 1. März 2019 „Kommt alles ist bereit!“

Unter dem Leitwort „Kommt alles ist bereit!“ wurde der Weltgebetstag in diesem Jahr von Frauen aus Slowenien vorbereitet. Am ersten Freitag im März wird dieser Gottesdienst in mehr als 120 Ländern durch verschiedene Zeitzonen rund um den Globus insgesamt 24 Stunden gefeiert.

Über die Vielfalt der Landschaften in Slowenien erzählt man sich folgende Legende: Als Gott den Völkern ihre Heimatländer zuwies, hielten sich die Slowenischen Leute so lange zurück, bis alles verteilt war und nur noch sie übrig waren. Da sah Gott sie nachdenklich an und sagte schließlich: „Ihr bekommt das kleine Stückchen Land, das ich mir als mein Urlaubsressort zurückgehalten hatte. Es ist besonders schön mit seinen Bergen, Wäldern und Ebenen, mit seiner Meeresküste und den fruchtbaren Weinbergen. Und weil es so klein ist, schenke ich euch auch noch ein Kellergeschoss dazu.“ Die ökumenische Kurzwerkstatt bietet vertiefende Landesinformationen sowie eine Einführung in die diesjährige Gottesdienstordnung und das Kennenlernen der Lieder.

Weitere Informationen wie auch die Gebetsordnung und andere Materialien sind zu beziehen über:

MVG Medienproduktion
Postfach 10 15 45
52015 Aachen
Tel.: 0241-47 986-0
Fax: 0241-47 986-745
E-Mail: info@eine-welt-mgv.de

**Bitte überweisen Sie die Kollekte mit dem Vermerk „WGT 2019 - Kollekte“, PLZ und Ort auf folgendes Konto:
Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e. V.
Evangelische Bank EG, Kassel
IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40
BIC: GENODEF1EK1**

Bischöfliches Generalvikariat –
Referat Frauenseelsorge – Paulustor 5, 36037 Fulda

Nr. 10 Einladung zu den Anbetungstagen vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt

„Sein Leben war ein gebetetes Leben. Pater Josef Kenenich und das Gebet.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 3. März bis Dienstagmittag, 5. März 2019 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Sr. M. Linda

Wegerer von den Schönstätter Marienschwestern ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261-962620, Telefax 0261-96262581, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de.

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, ein weiteres Referat, eine Führung durch das Pater-Kentenich-Haus, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

Nr. 11 Warnung

Gewarnt wird vor Hilary Aboh Ogochukuwu, ehemals Priester der Erzdiözese Bertoua in Kamerun, der mit Dekret des Heiligen Vaters vom 3. Mai 2013, das vom ihm gemäß can. 56 CIC im Juni 2014 zur Kenntnis genommen wurde, aus dem Klerikerstand aufgrund sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Erwachsenen entlassen wurde.

Dem Apostolischen Nuntius von Kamerun wurde in einem Brief eines afrikanischen Priesterstudenten in Frankfurt a. M. zur Kenntnis gebracht, daß der Genannte im Erzbistum Köln u.a. in der französischen Mission priesterlich wirkte und ungültig die Sakramenten spendete.

Aufgrund der mit diesem Fall verbundenen Gefahren für Kinder und Jugendliche, die von der Apostolischen Nuntiatur mitgeteilt worden sind, kann der vorgenannte Priester die Ausübung des priesterlichen Dienstes im Bistum Fulda nicht gestattet werden. Sofern die oben genannte Person vorstellig wird, um sich für die Vornahme priesterlicher Amtshandlungen oder zur Mitarbeit in der Seelsorge anzubieten, ist dieses Angebot abzulehnen und umgehend der Diözesanadministrator oder dessen Ständiger Vertreter in Kenntnis zu setzen.

Diese Warnung wurde vorab per E-Mail am 13. Dezember 2018 an alle Pfarrbüros im Bistum Fulda versendet.

Nr. 12 Personalien

– Geistliche –

Entpflichtungen

B a r t a l e s i , Don Pietro, Pfarrer, als Subdiakon für die Katholische Italienische Gemeinde in Hanau: 31.12.2018

K i m m l i n g , Helmut, Diakon, Pastoralverbund St. Benedikt – Hünfelder Land, als Diakon im Nebenamt für die Seniorensorge im Pastoralverbund St. Benedikt – Hünfelder Land: 01.01.2019

S o s h a n g , Arnes SDB, Sannerz, von der Mitarbeit in der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Sannerz, die zusätzlich zur Tätigkeit in der Einrichtung des Ordens in Sannerz wahrgenommen wurde: 31.01.2019

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Befristete Einstellung

S z c z o d r o w s k i , Anne, Mag. theol., zum schwerpunktmäßigen Einsatz in der Schülerseelsorge des Bischöflichen Generalvikariats Fulda: 01.01.2019 – 31.07.2019

Versetzung

W a h l , Bernadette, Mag. theol., in den Bereich Citypastoral Fulda, Dienstort: Innenstadtpfarrei: 01.02.2019